

# Satzung des Kerwe- und Heimatverein Hochstädten 1964 e.V.

# § 1 Name

Kerwe- und Heimatverein Hochstädten 1964 e.V. (Kurzbezeichnung: KHV Hochstädten)

## § 2 Sitz

Bensheim-Hochstädten

## § 3 Zweck

Erhaltung der Odenwälder - Tradition, Wahrung das Brauchtums sowie Pflege des Ortsbereiches und markanter Punkte innerhalb der Hochstädter Gemarkung

# § 4 Eintragung

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Darmstadt – Registergericht- VR 20407)

# § 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt aktive, passive und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder sind zur Förderung des Vereins aufgerufen.

Ehrenmitglied kann werden wer sich durch besonderes Engagement um den Verein verdient gemacht hat über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

#### 5.1 Aktive

Aktive Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch tatkräftige Mithilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

#### 5.2 Eintritt

Über jeden Eintritt entscheidet der Vorstand.

## 5.3 Austritt

Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei groben Verstößen gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, Mitglieder vom Verein auszuschließen.

## § 6 Beiträge

Aktive und passive Mitglieder haben einen monatlichen Mindestbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 7 Vorstand

# 7.1 Zusammensetzung und Wahl

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vereinsvorstand in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- **7.1.1** der erste Vorsitzende
- **7.1.2** der stellvertretende Vorsitzende
- 7.1.3 der Vereinsrechner
- 7.1.4 der Schriftführer
- **7.1.5** 3 Beisitzer

## 7.2 Beschlussfähigkeit des Vorstandes und Modus

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

## 7.3 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

**7.3.1** Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.

## 7.4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung haben der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, und der Vereinsrechner.

Jeder ist allein zur Geschäftsführung berechtigt.

## 7.5 Vertretungsvollmacht

Vertretungsvollmacht haben der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

## 7.6 Haftung (§ 31 & 31a BGB)

# Haftung des Vereins für Organe

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein

Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

# Haftung von Vorstandsmitgliedern

**(1)** 

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

**(2)** 

Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### § 8 Mitgliederversammlung

#### 8.1 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins einzuladen.

**8.1.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.

#### 8.2 Einladung

Die Einladungen zu den Sitzungen und zur Jahreshauptversammlung erfolgen durch Aushang an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

8.2.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen. Dazu sind alle Mitglieder einzuladen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder einen solchen Antrag beim Vorstand stellt. In Einzelfällen kann hier die Ladungsfrist verkürzt werden.

#### 8.3 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

## 8.4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

- **8.4.1** Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.
- 8.4.2 Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Sie berät und beschließt über die Anträge.
- 8.4.3 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Eine Wiederwahl im folgendem Jahr ist ausgeschlossen.
- 8.4.4 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt
  Es wird vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden unterschrieben.
- **8.4.5** Wahlen sind auf Antrag geheim.

# § 9 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## §10 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an Hochstädten.

Den Zweck/Begünstigten legen die Mitglieder der letzten Jahreshauptversammlung mit Beschluss und Mehrheit von drei viertel der anwesenden Mitglieder fest.

## §12 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer zum Zwecke der Satzungsänderung einberufener außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Beschluss und Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen geändert werden.

# §13 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am **21.02.2014** in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung **18.01.2013** außer Kraft.

Bensheim-Hochstädten, den 21.02.2014

Der Vorstand (Stefan Wolf) 1.Vorsitzender